Stadt Bad Oeynhausen
- Planungsamt -
Az.: 61/611

RECHTSKRÄFTIG SEIT 21.07.1993

Textteil

zur Satzung Nr. 4 (Außenbereichssatzung)

Wöhrener Straße/Eichenweg der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz – WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26. Mai 1993 für den Bereich Wöhrener Straße/Eichenweg im Stadtteil Dehme eine Satzung erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Dehme, Flur 5:

Flurstücke: 138 – 143, 83, 224, 85, 211 – 215, 264, 265, 269, 218, 231, 233, 270, 268, 253, 109 – 111, 259 tlw.

Der Satzungsbereich ist ferner auf einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oeynhausen über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Wohnzwecken dienende Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

.....		
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer